Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 271
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 27. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2020)

zum Thema:

Corona-Abstandsregeln bei Einsätzen der Berliner Polizei

und **Antwort** vom 12. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23271
vom 27. April 2020
über Corona-Abstandsregeln bei Einsätzen der Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Dem Abgeordneten Lindemann liegt Bildmaterial vor, auf dem ersichtlich ist, dass Beamte der Berliner Polizei bei einem Einsatz am 25.04.20 auf dem Rosa-Luxemburg-Platz die Abstandsregeln nicht eingehalten haben. Sie standen in Gruppen zusammen und trugen hierbei ihre mitgeführten Schutzmasken nicht.

1. Gelten die Corona-Abstandsregeln des Berliner Senats auch für Polizeibeamte im Einsatz? Wenn ja, unter welchen Umständen? Welche Ausnahmen sind zugelassen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.:
Nach § 1 der aktuellen Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-EindmaßnV) ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, soweit die Umstände dies zulassen. Diese Abstandsregel gilt grundsätzlich auch für Polizeivollzugsdienstkräfte.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es aus einsatztaktischen Gründen jedoch erforderlich sein, diesen Abstand untereinander und gegenüber Personen, die von polizeilichen Maßnahmen betroffen sind, zu unterschreiten. Die Zusammenkunft von mehreren Polizeivollzugsdienstkräften ist daher als Ausnahme gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV zulässig.

2. Welche Dienstvorschriften sind für den Einsatz der mitgeführten Atemschutzmasken gültig? Sind die Masken im Einsatz grundsätzlich zu tragen oder liegt das Anlegen der Masken im Ermessen der Beamten oder des Einsatzleiters?

Zu 2.:
Grundsätzlich unterliegen auch die Einsatzkräfte der Polizei Berlin der SARS-CoV-2-EindmaßnV. Besondere Dienstvorschriften für das Tragen von Atemschutzmasken bestehen nicht. Durch das Referat Ärztlicher Dienst werden Merk- und Hinweisblätter, auch zu grundsätzlichen Hygieneregeln, bereitgestellt.

Die Einsatzkräfte der Polizei Berlin sind mit FFP2-Masken ausgestattet, die im Rahmen der Eigensicherung getragen werden können, wenn Kontakt zu potentiell infizierten (Person mit Symptomen) oder infizierten Personen besteht.

3. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass die Berliner Polizei die Einhaltung der Abstandsregeln bei der Bevölkerung durchsetzen soll, diese aber im öffentlichen Raum selbst nicht einhält und mitgeführte Masken nicht benutzt?

Zu 3.:
Soweit dies im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung möglich ist, sind die Einsatzkräfte der Polizei Berlin angehalten, in allen dienstlichen Situationen und Einsätzen die Abstandsregeln einzuhalten. Bezüglich der Ausnahmen von den Abstandsregeln und der Benutzung von Masken wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund steht die zeitweise Nichteinhaltung der Abstandsregelung oder das nicht Anlegen der Schutzmasken nicht im Widerspruch zur Durchsetzung der Eindämmungsverordnung.

Berlin, den 12. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport